



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Braunschweig**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Ludwig-Winter-Str. 2 • 38120 Braunschweig

**PZU: BS 24-062-27-su-pi**  
IVH Industriepark und Verwertungs-  
zentrum Harz GmbH  
Niederlassung Oker  
Landstr. 93  
38644 Goslar

Bearbeiter/in  
Frau N. Schulz

E-Mail  
poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
BS 24-062-27-su-pi

Telefon  
0531 35476-223

Datum  
07.04.2025

**Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG<sup>1</sup>)  
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag von Abfällen und Natur-  
steinen zwischen Bahn und LKW (Nr. 8.15.1G<sup>2</sup> des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur  
Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV<sup>3</sup>)**

## Genehmigung

### I. Tenor

1

Der Firma IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH, Landstraße 93, 38644 Goslar, wird aufgrund ihres Antrages vom 06.06.2024, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 28.01.2025, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bahnumschlag-Anlage erteilt.

### Gegenstand der Genehmigung

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen sowie nicht gefährlichen Abfällen und Natursteinen zwischen Bahn und LKW mit einer Kapazität von insgesamt 2.244 t/d.

Standort der Anlage ist:

Ort: 38644 Goslar  
Straße: Landstraße 93  
Gemarkung: Harlingerode  
Flur: 7  
Flurstücke: 28/2; 28/3; 37

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag.

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0  
Fax 0531 35476-333  
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de  
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90  
SWIFT-BIC: NOLADE2H  
USt-ID

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde (Anlage 1).

### Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer Be- und Entladestelle für Güterzüge im Bereich der Gleise 7 und 41 zum Umschlagen folgender Abfälle und Materialien:
  - gefährliche Abfälle mit einer Umschlagkapazität von 2.244 Tonnen pro Tag (Nr. 8.15.1G des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
  - nicht gefährliche Abfälle mit einer Umschlagkapazität von 2.244 Tonnen pro Tag (Nr. 8.15.3V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
  - Schüttgüter, die im trockenen Zustand stauben können, unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern oder ähnlichen Einrichtungen, (offene oder unvollständig geschlossene Anlagen) mit einer Kapazität von 2.244 Tonnen pro Tag (Nr. 9.11.1V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Die maximale Umschlagkapazität von 2.244 Tonnen pro Tag darf insgesamt nicht überschritten werden.
- Errichtung und Betrieb einer Umschlaghalle für den Umgang mit gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (keine Lagerung),
- Errichtung einer Bereitstellungsfläche für Baustoffe und Naturstein,
- Änderung der Gleisanlagen der Anschlussbahn (Gleis 4, 7, 8 und Gleis 41) sowie Wegfall der Weiche H7 und Verschiebung der Weiche H11.

## 2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 59 Abs. 2 und § 70 Abs. 1 NBauO<sup>4</sup> i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO,
- Eisenbahnrechtliche Plangenehmigung zur Änderung der Gleisanlagen der Anschlussbahn einschließlich Neubau einer Umschlaganlage für Schüttgüter gem. §18 AEG<sup>5</sup>.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

---

<sup>4</sup> Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012, Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung

<sup>5</sup> Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

### **3 Betriebszeiten**

#### **3.1 Umschlaghalle für Abfälle und Baustoffe bzw. Natursteine**

Die Betriebszeit der Umschlaghalle ist eingeschränkt auf werktags von Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr.

Die Lagerung von Abfällen in der Umschlaghalle ist nicht zulässig.

#### **3.2 Bereitstellungsfläche für Baustoffe bzw. Natursteine**

Die Betriebszeit der Bereitstellungsfläche (mit Ausnahme der Lagerung von Baustoffen bzw. Natursteinen) ist eingeschränkt auf werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Die Lagerung von Abfällen auf der Bereitstellungsfläche ist nicht zulässig.

### **4 Zugelassene Abfallschlüssel**

Die Genehmigung für den Umschlag von Abfällen beinhaltet folgende Abfallschlüssel:

- 10 02 02 unbearbeitete Schlacke
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 10 03 Ofenschlacke
- 16 06 01\* Bleibatterien
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 03 01\* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 05 03\* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 05\* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 17 05 07\* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen

## **5 Abweichung nach § 66 NBauO**

Der beantragten Abweichung von Abs. 5.7.1.2 IndBauRL<sup>6</sup>, nach der Produktionsräume, Lageräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können müssen, wird stattgegeben.

Die Zuluftöffnung von max. 12m<sup>2</sup> wird überschritten. Das Schutzziel bleibt jedoch gewahrt.

## **6 Aufschiebende Bedingung**

### **6.1 Statikunterlagen**

Die Prüfung der statischen Unterlagen ist noch nicht abgeschlossen. Die noch fehlenden statischen Unterlagen sind so rechtzeitig beim Landkreis Goslar, unteren Bauaufsichtsbehörde, nachzureichen, dass zur Prüfung noch angemessene Zeit bis zur Bauausführung verbleibt.

Mit den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die dafür bestimmten statischen Unterlagen geprüft vorliegen (§ 12 NBauO).

### **6.2 Bodenschutz**

Mit dem Bau der Bahnumschlag-Anlage darf begonnen werden, wenn die unter Nebenbestimmung II. 7.1 geregelte Ausführungsplanung der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar vorgelegt und durch diese abschließend bewertet und freigegeben wurde.

### **6.3 Einschränkung für AVV 17 03 01\***

Der Umschlag von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (AVV 17 03 01\*) ist erst zulässig, wenn die Betriebsgenehmigung für die Asphaltauflbereitungsanlage vorliegt und die Inbetriebnahme der Asphaltauflbereitungsanlage absehbar ist.

Für den PAK-Gehalt der kohlenteeerhaltigen Bitumengemische, die in der Asphaltauflbereitungsanlage eingesetzt werden, gelten keine Einschränkungen, sofern sich aus der Betriebsgenehmigung für die Asphaltauflbereitungsanlage keine Einschränkungen ergeben.

Die erstmalige Annahme von kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## **7 Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

---

<sup>6</sup> Bauaufsicht, Bautechnik, Bauökologie; Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL) vom RdErl. d. MS v. 29. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 29), geändert durch RdErl. d. MS v. 28. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 751)

**II. Nebenbestimmungen**

**1**

**Allgemeines**

**1.1**

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

**1.2**

Diese Genehmigung erlischt, wenn 3 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

**1.3 Inbetriebnahme**

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Bescheid erfassten Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

**1.4**

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

**1.5**

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigegeben, in Brand geraten oder explodiert sind.

## **2 Baurecht und Brandschutz**

### **2.1**

Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Goslar der Name des Bauleiters / der Bauleiterin und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO).

#### Hinweis:

Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. (§ 80 Abs.1 Nr.6 NBauO).

### **2.2**

Vor Durchführung der Baumaßnahme hat die/der Bauherrin/Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (BAUSCHILD).

Liegt das Baugrundstück nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so genügt es, wenn das Bauschild von dem Zugang zum Baugrundstück aus lesbar ist (§ 11 Abs. 3 NBauO).

Das Bauschild ist als Anlage beigefügt. Name und Anschrift der/des Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfassers sowie der bzw. die Unternehmer und der/des Bauleiterin/Bauleiters sind noch einzutragen.

### **2.3**

Die statische Berechnung wird durch einen von der unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfmgenieur für Baustatik, Herr Prof. Dr.-Ing. Michael Siems, geprüft. Maßgebend für die Bauausführung sind die geprüften Ausfertigungen mit dem jeweils zugehörigen Prüfbericht. Die Prüfbemerkungen in den Prüfberichten sind zu beachten.

### **2.4**

Zur Sicherung der Rettungswege sind mind. die sich gegenüberliegenden Rolltore mit Schlupftüren (schwollenlos) auszustatten. Die Führung von Rettungswegen über Rolltore ist unzulässig.

### **2.5**

Das Brandschutzkonzept der Fa. Bothe Ingenieur GmbH vom 16.12.2024 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in diesem Brandschutzkonzept angegebenen brandschutztechnischen Anforderungen und Maßnahmen sind einschließlich der vom Landkreis Goslar, unteren Bauaufsichtsbehörde, grün eingetragenen Änderungen und Ergänzungen vollständig baulich als Auflagen bei der Bauausführung einzuhalten und umzusetzen.

### **2.6**

Nach Fertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Goslar zur Dokumentation eine Übereinstimmungserklärung des Bauleiters oder eines qualifizierten Sachverständigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung aller Prüfvermerke vollumfänglich umgesetzt wurde (§ 51 NBauO).

### 2.7

Die geplanten Fenster als Rauchabzugsöffnungen müssen auch durch eine Handauslösestelle manuell geöffnet werden können. Die Auslösestelle muss leicht zugänglich sein und nach DIN 4066 mit der Aufschrift Rauchabzug beschriftet sein. An den Bedienungs- und Auslösestellen muss die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage oder der Fenster, Türen oder sonstigen Abschlüsse erkennbar sein. (Punkt 5.7 IndBauRL)

### 2.8

Im Abschnitt Löscheinrichtungen im Brandschutzkonzept werden Schaumfeuerlöscher als Mittel zur Brandbekämpfung aufgeführt. Da die Halle unbeheizt sein wird, sind Feuerlöscher vorzusehen, die frostsicher sind. (ASR A2.2)

### 2.9

Im Abschnitt Löschwasserbedarf im Brandschutzkonzept ist ausgeführt, dass die Zugänglichkeit der Löschwasserversorgung vor Ort zu prüfen ist.

Zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten muss eine geeignete Löschwasserentnahmestelle im Abstand von max. 150 m Lauflänge (Schlauchverlegestrecke) zur Verfügung stehen. ( §§ 14, 41 NBauO, in Verb. mit Pkt. 5.1 IndBauRL)

## 3 Eisenbahnrecht

### 3.1

Grundlage ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)<sup>7</sup> des Landes Niedersachsen.

### 3.2

Entsprechend den Sicherheitspflichten nach § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind mindestens folgende Vorschriften bzw. anerkannte Regeln der Technik anzuwenden:

- Oberbaurichtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)<sup>8</sup>
- Unfallverhütungsvorschrift „Schienenbahnen“ (DGUV-Vorschrift 73)<sup>9</sup>.

### 3.3

Der Regellichtraum einschließlich der Seitenräume Linie C-D ist gemäß § 8 Abs. 1 und Anlage A zur BOA von festen Bauten oder Einbauten freizuhalten. Im Bereich von Gleisbögen mit weniger als 250 m Radius werden entsprechende Bogenzuschläge erforderlich. Diese sind im Bereich der Hallentore der Umladehalle in der aktuellen Planung ausreichend berücksichtigt. Die im „Lageplan; Ladestelle Gleis 41“ des Ingenieurbüros Contrack (Stand 10.10.2024) festgelegten lichten Mindestabstandsmaße der Torlaibungen zur jeweiligen Gleisachse dürfen nicht unterschritten werden.

### 3.4

Wirken auf Bauteile (z.B. Gründungen, Baugrubenverbau) Eisenbahnverkehrslasten ein, sind diese statisch nachzuweisen. Der LEA<sup>10</sup> ist hierüber vor Baubeginn ein von einem zugelassenen Prüfenieur geprüfter statischer Nachweis vorzulegen.

### 3.5

Grundsätzlich sind tragende Bauteile, die weniger als 3 m Abstand zur Gleisachse (3,20 m in Bögen mit  $r < 10.000$  m) aufweisen, gegen den Anprall entgleister Eisenbahnfahrzeuge zu bemessen oder alternativ sind Führungen nach Kap. 9.2.3. Obri-NE im Gleis einzubauen. Die o.g. Abstände werden im Bereich der Stützen der Gleistore nicht einhalten. Der dennoch notwendige Anprallschutz wird im vorliegenden Fall durch den Einbau von Rillenschienen der Form 57Ri1 im Bereich der befestigten Außenflächen beiderseits und innerhalb der Halle gewährleistet. Um eine Entgleisung der Eisenbahnfahrzeuge im Bereich Spurrillenschienen sicher zu verhindern, ist die zulässige Geschwindigkeit der Rangierfahrten während der Durchfahrt der Halle auf 5 km/h zu begrenzen.

### 3.6

Die Ausführungsunterlagen des klappbaren Gleisabschlusses am Gleisende des Gleises 41 sind der LEA in zweifacher Ausfertigung zur eisenbahntechnischen Prüfung zuzuleiten.

---

<sup>7</sup> Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 13. Mai 1982, geändert durch Gesetz vom 3. September 1997 (GVBl. I/97, S.104).

<sup>8</sup> Oberbau-Richtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen : Ob-Ri NE. In VDV-Schrift ([Ausgabe] 03/2018, vol. 612). Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

<sup>9</sup> DGUV Vorschrift 73 - Schienenbahnen (GUV-V D30) mit Durchführungsanweisungen vom April 1998.

<sup>10</sup> Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH.

### 3.7

Über jede Leitungskreuzung der Bahnanlagen mit Ver- bzw. Entsorgungsleitungen öffentlicher Ver- oder Entsorgungsunternehmen (z.B. Stromkabel, Gas-, Wasser- o. Abwasserleitungen u. -kanäle) sind der LEA vor Baubeginn die Ausführungsunterlagen nach den technischen Bestimmungen der Leitungskreuzungsrichtlinien zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen.

### 3.8

Der Umschlagbereich einschließlich der Halle ist mit einer ausreichend bemessenen Gleisfeldbeleuchtung auszurüsten. Die elektrische Anlagensicherheit der Gleisfeldbeleuchtung ist der LEA nachzuweisen (Errichterbescheinigung nach DIN VDE 0100<sup>11</sup>, Bescheinigung nach UVV BGV A3 / DGUV Vorschrift 3<sup>12</sup>).

### 3.9

Die „Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst“ auf der Anschlussbahn ist bezüglich der geänderten Bahnanlagen und dem neuen Bahnumschlag zu ergänzen und der LEA spätestens bis zur eisenbahntechnischen Abnahme vorzulegen.

### 3.10

Der Abschluss der Baumaßnahmen (Gleiserneuerung und Hallenneubau) sowie die geplante Inbetriebnahme der geänderten Bahnanlagen ist der LEA spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### 3.11

Es ist eine eisenbahntechnische Abnahme erforderlich (§§ 5a, 7f AEG). Diese ist bei der LEA zu beantragen.

---

<sup>11</sup> DIN VDE 0100 – Errichten von Niederspannungsanlagen.

<sup>12</sup> UVV BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 – Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vom 1. April 1979, in der derzeit geltenden Fassung.

## **4 Immissionsschutz**

### **4.1 Immissionsschutzbeauftragter**

Für die Anlage ist gemäß § 1 Absatz 1 der 5. BImSchV<sup>13</sup> in Verbindung mit Anhang I Nr. 46 ein betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Auf Antrag kann gemäß § 5 der 5. BImSchV auch ein nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter bestellt werden.

Ein Nachweis über die Bestellung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Inbetriebnahme der Anlage (bevorzugt als pdf-Datei) vorzulegen.

### **4.2 Luftschadstoffe**

#### **4.2.1 Staubminderungskonzept**

Für die Anlage ist bis zur Inbetriebnahme ein Staubminderungskonzept zu erstellen, das darlegt mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Staubbelastung der Umgebung verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert wird. Zu berücksichtigen sind dabei die Ausführungen der Nummer 5.2.3 der TA Luft 2021<sup>14</sup> („Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen“).

Insbesondere darzulegen sind:

- Maßnahmen, die verhindern, dass eine Be- oder Entladung bei geöffneten LKW-Toren erfolgt,
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduktion von Emissionen durch die Ein-/Ausfahrtsöffnung der Züge während der Be- bzw. Entladung der Züge,
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduktion der Verschleppung von Staub beim Ausfahren der Waggonen aus der Halle,
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduktion der Verschleppung von Staub beim Ausfahren der LKW aus der Halle sowie
- Maßnahmen bei Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Das Staubminderungskonzept ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor der Inbetriebnahme (bevorzugt als pdf-Datei) zu übersenden.

#### **4.2.2 Umsetzung des Staubminderungskonzeptes**

Die Mitarbeiter und ggfs. eingesetzte externe Dritte sind zu den im Staubminderungskonzept festgelegten Maßnahmen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und dann wiederkehrend jährlich sowie ggfs. anlassbezogen zu unterweisen.

Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen nachzuweisen.

---

<sup>13</sup> Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (5. BImSchV, BGBl. I S. 1433), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

<sup>14</sup> Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021, GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050

**4.3 Begrenzung der Annahmemengen bzw. Staubinhaltsstoffe**

**4.3.1 Einschränkung für Baustoffe / Natursteine**

Gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 GefStoffV<sup>15</sup> ist der Umschlag von mineralischen Baustoffen bzw. Natursteinen nur zulässig, wenn der Asbest-Massengehalt nicht mehr als 0,1% beträgt. Auf die TRGS 517 („Tätigkeiten mit potentiell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“) wird hingewiesen. Demnach ist gemäß Nr. 3.2.2 Absatz 1 der Nachweis von Asbest in mineralischen Rohstoffen oder daraus hergestellten Gemischen oder Erzeugnissen dann erbracht, wenn bei mindestens drei Probenahmen zur Bestimmung des Massengehalts an Asbest bei mindestens einer Analyse die Nachweisgrenze der dort benannten Analysenverfahren nicht unterschritten wurde (unter Standardbedingungen 0,008 Massen-%).

**4.3.2 Staubemissions- und Immissionsprognose**

Das Gutachten „Staubemissions- und Immissionsprognose zu der geplanten Errichtung der Anlage zum Umschlag von Abfällen und Gütern am Standort Industriepark Harz“ (Projekt 23/883, Version 1.2 vom 28.01.2025) der METCON Umweltmeteorologische Beratung Dr. Klaus Bigalke ist Bestandteil der Genehmigung.

**4.3.3 Begrenzung gemäß Gutachten vom 28.01.2025**

Die umgeschlagenen Abfälle – mit Ausnahme der Bleibatterien (AVV 16 06 01\*) – sind mit ihren Schadstoffgehalten zu bilanzieren. Ein Umschlag von Abfällen ist nicht mehr zulässig, wenn im Kalenderjahr das Produkt aus umgeschlagener Abfallmenge und Schadstoffgehalt folgende Werte erreicht:

<b>Stoff / Stoffgruppe</b>	<b>Abfallmenge [t/a] * Schadstoffgehalt [mg/kg] / 1000</b>
Arsen und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als As	6.077
Blei und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Pb	151.925
Cadmium und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Cd	3.039
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	124.579
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	150.406
Nickel und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Ni	22.789
Quecksilber und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Hg	1.519
Thallium und seine anorganischen Verbindungen, angegeben als Tl	3.039
Zink und seine Verbindungen, angegeben als Zn	499.378
Benzo(a)pyren	760
Im Anhang 4 der TA Luft genannte Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle als Summenwert nach den dort angegebenen Verfahren	13,7

Die Bilanzierung ist tagesaktuell zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die tagesaktuelle Bilanzierung ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzulegen.

<sup>15</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010, BGBl. I S. 1643, in der derzeit geltenden Fassung

### 4.3.4 Dokumentation bei gefährlichen Abfällen

Für die Bilanzierung können die Deklarationsanalysen herangezogen werden.

Ggfs. fehlende Parameter sind zusätzlich zu analysieren, es sei denn, es kann aufgrund der Herkunft sicher ausgeschlossen werden, dass der Staubinhaltsstoff in dem Abfall vorhanden ist. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die zur Bilanzierung zugehörigen Wiegescheine und Deklarationsanalysen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die Dokumentation ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzuzeigen.

### 4.3.5 Dokumentation bei nicht-gefährlichen Abfällen

Für die nicht gefährlichen Abfälle ist – sofern keine entsprechenden Analysen der Abfallerzeuger vorliegen – eine geeignete Analytik durchzuführen. Sofern sich aus dem vorgesehenen Verwendungszweck des Abfalls (Sanierungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, etc.) aus anderen Rechtsvorschriften (ErsatzbaustoffV, DepV, BBodSchV, etc.) Vorgaben an die Analytik ergeben, kann diese für die Bilanzierung herangezogen werden.

Ggf. fehlende Parameter sind zusätzlich zu analysieren, es sei denn, es kann aufgrund der Herkunft sicher ausgeschlossen werden, dass der Staubinhaltsstoff in dem Abfall vorhanden ist. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die zur Bilanzierung zugehörigen Wiegescheine und Analyseprotokolle sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die Dokumentation ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig auf Verlangen vorzuzeigen.

### 4.3.6 Berichtspflicht

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ist jeweils bis zum 31. Januar die Bilanzierung für das vorherige Kalenderjahr (bevorzugt als pdf-Datei) zu übersenden.

**4.4 Lärmschutz**

**4.4.1 Schallimmissionsprognose**

Die „Schallimmissionsprognose im Rahmen der Errichtung einer Anlage zum Umschlag aus und in Wagons in 38644 Bad Harzburg“ (Berichtsnummer 1-23-05-393 vom 09.11.2023) der öko-control GmbH ist Bestandteil der Genehmigung.

**4.4.2 Immissionsorte, Immissionsrichtwerte**

Durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlage an den nachfolgenden Immissionsorten die angegebenen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Immissionsort	Gebiets-einordnung	Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm <sup>16</sup> [dB(A)]	
		Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
IO1 Wohnhaus Mühlenstraße 2	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO2 Wohnhaus Kielsche Straße 32	Mischgebiet	60	45
IO3 Wohnhaus Uferweg 8	Mischgebiet	60	45
IO4 Kindergarten Am Breitenstein 19	Allgemeines Wohngebiet	55	40 (Wohnnutzung zu- lässig)
IO5 Wohnhaus Wehrdamm 7	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO6 Wohnhaus Reichenstraße 15	Allgemeines Wohngebiet	55	40
IO7 Wohnhaus Am Hüttenberg 15	Mischgebiet	60	45
IO8 Bürogebäude Harz Oxid GmbH	Gewerbegebiet	65 (Keine Wohnnutzung, daher gilt der Ta- gesimmissionsrichtwert.)	
IO9 Wohnhaus Hermann-Rinne-Straße 4	Allgemeines Wohngebiet	55	40

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

---

<sup>16</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBI. S. 503 in der derzeit gültigen Fassung

#### **4.4.3 Einhaltung der Immissionsrichtwerte**

Wenn die Vorgaben der zuvor genannten Schallimmissionsprognose umgesetzt bzw. erfüllt werden, insbesondere

- zur Entladetätigkeit der LKW (Nr. 3.6.1 der Schallimmissionsprognose),
- zu LKW- und Schienen-Fahrwegen für Anlieferungen und Abholungen (Nr. 3.6.2 der Schallimmissionsprognose),
- zu den LKW-Waagen, der Umschlaghalle sowie der Bereitstellungsfläche (Nr. 3.6.3 der Schallimmissionsprognose)

ist von einer Einhaltung der zuvor genannten Immissionsrichtwerte auszugehen.

## **5 Arbeitsschutz**

### **5.1 Flucht- und Rettungswege**

Gemäß dem Brandschutzkonzept (zuletzt geändert am 16.12.2024) sowie den vorliegenden Ansichten sind in der Halle keine Türen vorgesehen, der Zugang erfolgt über die Tore.

Gemäß ArbStättV<sup>17</sup> hat der Arbeitgeber Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen können. Nach Nr. 2.3 des Anhangs zur ArbStättV müssen sich Türen von Notausgängen von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

Weiter konkretisiert werden die Anforderungen an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen in der ASR A2.3 („Fluchtwege und Notausgänge“), insbesondere in Kapitel 7. Diese sind bei der Auswahl der Tore zu beachten.

## **6 Wasserrecht**

### **6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV<sup>18</sup>)**

Die Umschlaganlage ist gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. der Anlage 5, Zeile 4 der AwSV durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen wie folgt prüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- bei Stilllegung.

---

<sup>17</sup> Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>18</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der derzeit geltenden Fassung

## **7 Bodenschutz**

### **7.1**

Es ist eine Ausführungsplanung, die den bodenschutzrechtlichen Sanierungsbedarf würdigt, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar vorzulegen.

Die Ausführungsplanung muss vollständige Informationen zum Aufbau der Oberflächenversiegelung, zur Entwässerung der Flächen sowie Aussagen zur Verwertung oder Beseitigung des Aushubmaterials (Boden und Bauschutt) beinhalten.

### **7.2**

Die Einhaltung der in der Ausführungsplanung beschriebenen Maßnahmen ist von einem gemäß § 18 BBodSchG<sup>19</sup> anerkannten Sachverständigen für das Sachgebiet Sanierung zu überwachen und zu dokumentieren.

### **7.3**

Spätestens sechs Monate nach Ende der Baumaßnahmen ist eine Abschlussdokumentation in digitalisierter Form bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar einzureichen.

### **7.4**

Die Oberflächenabdichtung ist einer jährlichen Sichtkontrolle zu unterziehen und die Entwässerung ist in fünfjährigem Turnus auf Undichtigkeiten zu kontrollieren, jeweils beginnend ab dem ersten Jahr ab Fertigstellung. Die Kontrollmaßnahmen sind mittels einer Dokumentation der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar zu belegen und spätestens im Mai des darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen.

### **7.5**

Bei Feststellung von nachteiligen Veränderungen auf den zu überwachenden Oberflächenabdichtungssystemen sind durch den Sachverständigen entsprechende Untersuchungs- bzw. Reparaturmaßnahmen vorzuschlagen. Nach Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar sind diese unverzüglich zur Wiederherstellung der Abdichtungsfunktion umzusetzen.

### **7.6**

Bei nachträglichen Eingriffen in den Boden ist ein Sachverständiger gem. § 18 BBodSchG hinzuzuziehen, der die erforderlichen Schritte zur Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Oberflächenabdichtung vorgibt. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar ist eine Woche vor Beginn und zeitnah (vier Wochen) über den Abschluss der Maßnahmen und über den hinzugezogenen Sachverständigen in Kenntnis zu setzen.

### **7.7**

Sofern im Zuge der Erdarbeiten aufgrund ihres Aussehens, der Färbung, Konsistenz oder des Geruchs auffällige Materialien angetroffen werden, die von den zu erwartenden Belastungen abweichen, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar unverzüglich zu informieren und die Bauarbeiten sind bis zu einer behördlichen Abstimmung einzustellen.

---

<sup>19</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

## 8 Abfälle

### 8.1 Einschränkung für mineralische Abfälle

Der Umschlag von mineralischen Abfällen ist nur zulässig, wenn diese in Anlagen, Baumaßnahmen oder Sanierungsvorhaben auf dem Gelände des Industrieparks zeitnah verwendet werden bzw. in genehmigten Abfalllagern am Standort zwischengelagert werden können.

Der Umschlag von mineralischen Abfällen ist antragsgemäß nur zulässig, wenn diese die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der DepV für die Deponieklasse I unter Berücksichtigung der niedersächsischen Erlasslage einhalten.

### 8.2 Einschränkung für AVV 16 06 01\*

Die Entladung von Bleibatterien ist nur zulässig in gefahrgutrechtlich zugelassenen Containern von der Bahn auf LKW zum innerbetrieblichen Transport auf den Lagerplatz der Akkuschrottaufbereitung.

### 8.3 Umgang mit Fehlanlieferungen

Wird bei der Abfallkontrolle vor der Entladung festgestellt, dass die angelieferten Abfälle nicht zum Umschlag zugelassen sind (z. B. versehentlich falsche AVV angeliefert, offensichtliche Fehldeklaration), ist sicherzustellen, dass keine Entladung erfolgt.

Die Abfälle sind im Waggon sicherzustellen und das weitere Vorgehen ist unverzüglich mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig abzustimmen.

### 8.4 Abfallbeauftragte/r

Für die Anlage ist gemäß § 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der AbfBeauftrV<sup>20</sup> ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Auf Antrag kann gemäß § 5 AbfBeauftrV auch ein nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter bestellt werden.

Ein Nachweis über die Bestellung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vor Inbetriebnahme der Anlage (bevorzugt als pdf-Datei) vorzulegen.

---

<sup>20</sup> Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung-AbfBeauftrV) vom 02.12.2026 (BGBl. I S. 2789), in der derzeit geltenden Fassung

**III. Hinweise**

**1 Allgemeines**

**1.1**

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

**1.2**

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

**1.3**

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

**1.4**

Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2 BImSchG).

**2 Baurechtliche und Brandschutzrechtliche Hinweise**

**2.1**

Die Lademaschinen (Radlader Bagger, Greifstapler/Reachstacker und Kompaktlader) sind keine bauliche Anlagen im Sinne der NBauO und somit nicht Gegenstand dieser Baugenehmigung.

**2.2**

Zum Nachweis, dass sich die bauliche Anlage auf einem Baugrundstück befindet, ist eine entsprechende Vereinigungsbaulast Nr. 59 im Baulastenverzeichnis von Harlingerode eingetragen worden.

**2.3**

Eine Schlussabnahme ist nicht erforderlich. Auf § 3 Abs. 4 NBauO, wonach bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie sicher benutzbar sind, wird hingewiesen.

### 2.4

Im Abschnitt Rettungswege des Brandschutzkonzeptes wird ausgeführt, dass die Zugänglichkeit der Halle über Tore realisiert werden soll und sich keine Türen im Gebäude befinden.

In der zeichnerischen Darstellung sind Rolltore dargestellt. Im Abschnitt Abweichungen wird abgeführt, dass aufgrund von mehrfachen Notausgängen im Gebäude eine schnelle Flucht möglich sei.

Aus der Halle müssen geeignete Notausgänge Anforderungen an Rettungswege nach ASR A2.3 erfüllen. Industrie-Rolltore erfüllen diese Mindestanforderungen in der Regel nicht.

## 3 Eisenbahnrechtliche Hinweise

### 3.1

Änderungen der Anschlussbahn unterliegen den Planverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Sie sind beim Landkreis Goslar und der LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover, rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

### 3.2

Diese eisenbahnrechtliche Plangenehmigung ersetzt nicht Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, die nach anderen Rechtsvorschriften für Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Anschlussbahn erforderlich sind.

## 4 Wasserrechtliche Hinweise

### 4.1

Die Abwasserbeseitigungspflicht wurde laut Satzung der Stadt Bad Harzburg zur Übertragung der Abwasser-Beseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 Nds. Wassergesetz übertragen. Die Einleitung erfolgt über den „Sammler E“ zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) und anschließend in den Röseckenbach, Gewässer III. Ordnung.

## 5 Arbeitsschutz

### 5.1 Gefährdungsbeurteilung

Bzgl. der gefahrstoffrechtlichen Einstufung der gefährlichen Abfälle wird auf die TRGS 201 („Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“), insbesondere Kapitel 4.6, hingewiesen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG<sup>21</sup> in Verbindung mit § 6 GefStoffV ist darzulegen, wie sichergestellt wird, dass die Grenzwerte gemäß § 7 Absatz 8 GefStoffV eingehalten werden.

Insbesondere zu berücksichtigen sind die Vorgaben der TRGS 402 („Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“) in der jeweils aktuellsten Fassung.

---

<sup>21</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 07.08.1996 (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – BGBl. I, S. 1246), in der derzeit geltenden Fassung

## **6 Bodenschutz**

### **6.1**

Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn schonend abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

### **6.2**

Im Rahmen der Bautätigkeiten finden u.a. folgende DIN-Normen aktiv Anwendung: DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

### **6.3**

Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden.

### **6.4**

Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden.

### **6.5**

Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wasserstau geschützt vorgenommen werden.

### **6.6**

Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften muss vermieden werden.

### **6.7**

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

## **7 Verzicht auf Sicherheitsleistung (Hinweis)**

Gemäß Erlass vom 14.12.2011 (35-40500/1/2/18) ist bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen. Dies betrifft Anlagen, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen liegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Abfallumschlag ohne Zwischenlagerung von Abfällen.

Vor der Entladung des Zuges ist der Erzeuger des Abfalls noch eindeutig identifizierbar.

Nach der Entladung wird der Abfall entweder in die nach BImSchG genehmigten Abfalllager am Standort verbracht oder zu den Deponien / Baumaßnahmen, bei denen der Abfall eingebaut werden soll und für die ggfs. dort entsprechenden Sicherheitsleistungen geregelt sind.

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Umschlaganlage wird daher abgesehen.

**IV. Begründung**

**1 Sachverhalt / Verfahrensablauf**

Die Firma IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH beantragte am 06.06.2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28.01.2025, die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag von Abfällen und Natursteinen zwischen Bahn und LKW mit einer Durchsatzkapazität von 2.244 t/d.

Die Firma beantragte zugleich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Die Zulassung nach § 8a BImSchG wurde nicht erteilt, da sie durch die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erforderlich war.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landkreis Goslar
- Stadt Goslar
- Stadt Bad Harzburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH

Das Vorhaben ist am 04.09.2024 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Internetseite der Nds. Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Die Antragsunterlagen haben vom 11.09.2024 bis zum 11.10.2024 zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 25.10.2024.

Unter Berücksichtigung des § 14 der 9. BImSchV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV hatte die zuständige Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedurften. Diese Entscheidung wurde am 13.11.2024 über die o. g. Medien öffentlich bekannt gemacht.

Es wurde alternativ zum Erörterungstermin in Abstimmung mit den Einwender\*innen ein Gespräch zusammen mit dem Antragsteller geführt, in dem die im Verfahren vorbrachten Einwendungen besprochen wurden.

**2 Genehmigungsvoraussetzungen**

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV<sup>22</sup> sowie das UVPG<sup>23</sup>.

---

<sup>22</sup> Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung

<sup>23</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung

## **2.1 Formelle Voraussetzungen**

### **2.1.1 Genehmigungsbefähigung, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit**

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.15.1G des Anhangs 1 der 4. BImSchV (siehe auch Tenor I.1).

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen (siehe auch Tenor I.1):

- Bahnumschlag nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.15.3V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Bereitstellungslager für Naturmaterialien (Nr. 9.11.1V des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig gegeben.

### **2.1.2 Zulässigkeit des Antrages / Sonstige Verfahrensfragen**

Der Antrag ist zulässig gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG. Die Antragsbefugnis des Betreibers ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Im Übrigen entspricht der Antrag insbesondere den formellen Anforderungen des § 10 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 3 – 4d der 9. BImSchV.

Die Antragsergänzungen wirkten sich auf das Genehmigungsverfahren, insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung, nicht aus.

### **2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung**

Das beantragte Vorhaben ist hinsichtlich der Errichtung des Bahnhaltdepot mit der Umschlaghalle der Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, als Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt. Mit geplanter Fläche von 4.815 m<sup>2</sup> ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Aufgrund der Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach § 6 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

## 2.1.4 Einwendungen

### 2.1.4.1

*Formular 1.1, Abschnitt 2.3:*

*Ist die Einstufung der Bereitstellungsanlage A200 nach 9.11.1V (zeitweiliges Lager) korrekt? Werden hier nur Stoffe zeitweilig gelagert, die als Produkte (Baustoffe/Natursteine) nach thermischer Behandlung wieder verkauft werden, dann fehlen diese im Formular 3.5.*

Antwort:

Die Einstufung ist korrekt. Bei der Nr. 8.15.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Missverständnissen wird die Überschrift „Bahnumschlag“ in „Bahnumschlag – nicht gefährliche Abfälle“ geändert. Hier wird die Eintragung ergänzt. Die in der RiAH zurückgewonnenen Gesteine sollen allerdings regional vertrieben und nicht über den Bahnumschlag abtransportiert werden. Nr. 9.11.1V ist korrekt, da hierunter staubende Güter (keine Abfälle) fallen und es sich hierbei um die Lagerung von Natursteinen und Baustoffen handelt.

### 2.1.4.2

*Formular 3.1 BE01:*

*Nach der Beschreibung kann von einer staubdichten Halle kaum die Rede sein. Es verbleibt immer eine unbekannt große Öffnung durch die unterschiedliche Bauart der Anlieferungszüge, durch die der beim Umschlagen entstehende Staub unkontrolliert austreten kann. Ein Ganzzug wird innerhalb von 24h be- und entladen – das bedeutet, dass das Tor praktisch permanent zum Teil offenbleibt, siehe hierzu auch das Brandschutzkonzept. Insgesamt müssen auf jeder Seite 20,751 m<sup>2</sup> geometrische Öffnungsflächen der Lichtbänder vorhanden sein. Die Öffnungsflächen der geplanten Tore auf der Ost- und Westseite können bereits dem Wärmeabzug dienen.*

Antwort:

Eine dauerhafte Öffnung ist nicht vorgesehen. Die verbleibende Öffnung während der Zügeinfahrt wurde im Gutachten berücksichtigt. Der Antragsteller teilte mit, dass außen anklappbare Elemente angebracht werden könnten. Das Gutachten wurde geprüft und ist plausibel, die Anforderungen der TA-Luft werden eingehalten. Lediglich die oberen Lichtbänder wurden nicht in der Staubimmissionsprognose berücksichtigt und müssen somit geschlossen werden.

Die Einwender haben in der Besprechung mehrfache und deutliche Hinweise auf eine Emissionsreduzierung durch technische Maßnahmen (Entstaubungsanlage) zu diesem Vorhaben eingebracht. Es wurde daher auch nochmals auf 5.2.3. TA Luft: „An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.“ verwiesen. Die aufgeführten Staubinhaltsstoffe sind alle als Gefahrstoffe, sogar teilweise als karzinogen deklariert. Bei den Dioxinen, Furane und polychlorierten Biphenylen (PCDD/F, dl-PCB) handelt es sich sogar um schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe, siehe TA-Luft 5.2.7.2. Die Installation einer Emissionsminderungsanlage ist für die Einwender weiterhin von grundlegender Bedeutung.

Das GAA BS hat die Verhältnismäßigkeit dieser Forderung geprüft.

Der Antragsteller hat in den Antragsunterlagen ein Gutachten „Staubemissions- und -immissionsprognose zu der geplanten Errichtung der Anlage zum Umschlag von Abfällen und Gütern am Standort Industriepark Harz“, erstellt von METCON Umweltmeteorologische Beratung vom 13.08.2024, beigebracht.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bezüglich der Staubinhaltsstoffe wird an allen untersuchten Immissionsorten das Irrelevanzkriterium nach TA Luft eingehalten, sofern eine Unterschreitung der ermittelten jährlichen, maximalen Annahmemengen sichergestellt wird.

Infolgedessen ist die Forderung zur Installation einer technischen Staubminderungsmaßnahme (z.B. einer Hallenabsaugung) unverhältnismäßig, da für die Bevölkerung und für die Umwelt der Schutz vor nachteiliger Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe bereits ausreichend sichergestellt ist. Diese Maßnahme wäre für den Antragsteller eine hohe Investition, die jedoch an den Immissionsorten zu keiner nennenswerten Immissionsminderung führen würde.

Anstatt einer technischen Staubminderungsmaßnahme wurde in Nebenbestimmung 4.2.1 die Vorlage eines Staubminderungskonzeptes gefordert, das darlegt mit welchen anderen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Staubbelastung der Umgebung verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert wird.

### 2.1.4.3

*BE02:*

*Bereitstellungsfläche für Baustoffe/Natursteine: In bestimmten Gesteinen kommt Asbest vor. Daher ist der offene Umgang mit diesen Gesteinen problematisch, da durch mechanische Beanspruchung karzinogenes Asbest freigesetzt werden kann.*

Antwort:

Es werden natürliche Gesteine mit zulässigem natürlichem Gehalt von < 0,1 M-% an Asbest umgeschlagen. Der Antragsteller muss sich jeweils rückversichern, dass die Produkte diese Vorgabe erfüllen, d.h. es darf nur Material unter diesem Asbestgehalt nach vorheriger Bestätigung angenommen werden. Diesbezüglich in Nr. II.4.3.1 eine Nebenbestimmung formuliert.

### 2.1.4.4

*BE02:*

*Ziegel-/Betonplatten: Ein großer Anteil davon könnten Eternit-Asbestplatten sein. Wie ist der genaue Umgang damit geplant? Diese werden i.d.R. deponiert. Es darf nur ein geschlossener Umgang damit erfolgen, keine Ladetätigkeiten o.a. Arbeiten, bei denen sie zu Bruch gehen könnten.*

Antwort:

Solche Abfälle werden nach Abfallverzeichnisverordnung als 17 06 05 \* asbesthaltige Abfälle deklariert und sind nicht Antragsgegenstand. Es ist nicht beabsichtigt, asbesthaltige Abfälle umschlagen zu lassen.

Aus Tenor I.4 geht hervor, welche Abfallschlüssel für den Umschlag zugelassen sind. Der Abfallschlüssel 17 06 05\* ist nicht aufgeführt.

### 2.1.4.5

*BE02:*

*Abfallkontrolle: Wo werden falsch deklarierte, ggf. gefährliche Abfälle separat und sicher gelagert, bis die Behörde über das weitere Vorgehen entschieden hat?*

Antwort:

Das Vorgehen bzw. der Umgang bei falsch deklarierten Abfällen wird durch die Nebenbestimmung Nr. II.8.3 im Bescheid geregelt werden. Grundsätzlich soll keine Entladung, sondern eine Sicherstellung falsch angelieferter Abfälle erfolgen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### 2.1.4.6

#### 3.5:

*Im Formular 3.5 fehlen Hinweise zur Zusammensetzung und Menge komplett. Eine Einstufung nach den folgenden Relevanzen (Spalte 1-22) ist daher nicht ganz nachvollziehbar. Hier liegt eine Intransparenz vor.*

*Alle Stoffe sind in die Spalte 14 eingestuft. Das ist nach unserer Ansicht nicht korrekt, da hier keine Abfälle entstehen, sondern nur umgeschlagen und zeitweilig gelagert werden.*

*Die Spalte 16 „emissionsrelevant“ wurde nicht angekreuzt. Fast alle Stoffe tragen beim Umschlagen zu den Emissionen bei, sind also emissionsrelevant. Einige Stoffe sind als störfallrelevant (Spalte 17) definiert worden, aber nicht als Gefahrstoffe (Spalte 18).*

*Warum wurde die AZB-Relevanz ganz außer Acht gelassen?*

#### Antwort:

Die Mengen werden ins Formular 3.5. eingefügt. Dazu wird die Anmerkung „Die Gesamtmenge pro Tag wird nicht überschritten“ ergänzt.

Die Kreuze in Spalte 14 und 16 sowie 17 und 18 wurden auf Plausibilität geprüft und seitens des Antragstellers korrigiert.

Es handelt sich nicht um eine IED-Anlage, daher ist die Einreichung eines AZB nicht vorgesehen (§10 Abs. 1a BImSchG).

### 2.1.4.7

*In Formular 3.5 müsste zumindest ein Produkt auftauchen, siehe hierzu Punkt 2.1.4.1, denn die Baustoffe bzw. Natursteine sind nach der geplanten thermischen Behandlung als Produkt zur Weiterverwendung geplant. Der Umschlag der geplanten Siedlungsabfälle fehlt hier im Formular 3.5, taucht aber unter Formular 7.1 auf. Die Unterlagen sind daraufhin zu prüfen, ob alle Stoffströme erfasst und beschrieben wurden.*

#### Antwort:

Formular 3.5 wurde seitens des Antragstellers geändert und es wurde ein Produkt eingetragen.

Der Umschlag von Siedlungsabfällen als Rückfracht ist nicht beantragt und wird, um Missverständnisse zu vermeiden, insgesamt aus den Antragsunterlagen genommen.

### 2.1.4.8

#### Formular 4.1

*Reinigungsvorgänge: Die Reinigung der Waggons erfolgt trocken und somit fallen hier keine Schlämme an? Die Flächen der Umschlagshalle (BE01) und Bereitstellungsfläche (BE02) erfolgt nass mittels einer*

*Kehrmaschine. Wo verbleiben die feuchten Schlämme?*

#### Antwort:

Es findet lediglich eine Trockenreinigung statt. Für die Trockenreinigung im Waggon ist die Verwendung eines Minibaggers (Bobcat) vorgesehen. Kehrreste werden mit einem Schaufelbagger beseitigt. Ein Abspritzen eines Zuges erfolgt nicht. Bei verschiedenen Materialien wird unterschiedlich gereinigt.

2.1.4.9

*Formular 4.1:*

*Gerüche: Kohlenteerhaltige Bitumengemische riechen sehr charakteristisch und sind nicht geruchsneutral, wie hier beschrieben.*

*Auch Siedlungsabfälle sind in der Regel nicht als geruchsneutral zu betrachten.*

Antwort:

Der Asphalt wird in trockenem Zustand bei Umgebungstemperatur umgeschlagen. Wenn keine Weiterbehandlung erfolgt, liegt Geruchsneutralität vor.

Wie bereits in Nr. 2.1.4.7 aufgeführt, ist der Umschlag von Siedlungsabfällen nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

2.1.4.10

*Staubemissions- und -immissionsprognose der Firma METCON:*

*Durch die geplante Errichtung der nördlich gelegenen Bauschuttdeponie auf dem Betriebsgelände ist die Windfeldbibliothek permanent zu aktualisieren. Wie verhält sich hier die Einschätzung des Gutachters? Das Gutachten spiegelt nur die aktuelle Situation wider. Auch die Freisetzung von Stäuben bei der geplanten Deponierung ist im Antrag noch nicht berücksichtigt.*

Antwort:

Durch das Gutachten ist lediglich die aktuelle Situationsbetrachtung möglich mit den derzeit vorhandenen Emittenten. Die Betrachtung möglicher zukünftige Emittenten ist nicht erforderlich und sieht das BImSchG in einem Genehmigungsverfahren auch nicht vor. Auch liegt noch keine Genehmigung für die Bauschuttdeponie vor, sodass diese keine Berücksichtigung im Verfahren finden kann. Für das neue Vorhaben ist sodann eine Staubimmissionsprognose notwendig, in der die aktuelle Situation dann berücksichtigt wird.

2.1.4.11

*Gutachten METCON S. 74:*

*„Zur Umsetzung dieses Konzepts begrenzter Annahmemengen müssen die angenommenen Abfälle beprobt, die tatsächlichen Staubinhaltsstoffgehalte dokumentiert und im gleitenden 12-Monatszeitraum aufsummiert werden“. Dieses Verfahren halten wir für kaum durchführ- und kontrollierbar. Es wird immer klarer, dass die Umschlagshalle mit einer Entstaubungseinrichtung ausgerüstet werden muss, um die diffusen Emissionen durch viele möglichen Öffnungen zu reduzieren. Das heißt, die Halle muss beim Betrieb unter einem leichten Unterdruck gehalten werden.*

Antwort:

Dazu gibt es in Nr. II.4.3.3 eine Nebenbestimmung, in der die Werte gemäß Gutachten von METCON festgelegt sind. Ebenso gibt es die Vorgabe, dass die Bilanzierung zu dokumentieren ist und tagesaktuell vorliegen muss.

Ein Umschlag von Abfällen ist nicht mehr zulässig, wenn im Kalenderjahr das Produkt aus umgeschlagener Abfallmenge und Schadstoffgehalt die Werte aus der Tabelle in Nr. II.4.3.3 erreicht.

2.1.4.12

*Formular 4.2:*

*Das Formular 4.2 ist nach unserer Ansicht unzureichend ausgefüllt worden. Hinweise zu möglichen Emissionen und Stoffe fehlen hier komplett, dazu gibt es nur Hinweise im Gutachten der Firma METCON.*

Antwort:

Das Formular 4.2 wurde vom Antragsteller geändert. Es wird nun im Formular 4.2. unter dem Punkt „Ermittlungsart“ auf das Gutachten der Firma METCON verwiesen, welches auf die Stoffe eingeht. Auch ist die Angabe „diffuse Quelle“ durch den Antragsteller eingefügt worden.

2.1.4.13

*Formular 5.1:*

*Die Hinweise in Formular 5.1 sind unzureichend und teilweise nicht richtig. Wiederkehrende Messungen beziehen sich auf den Betrieb von notwendigen Emissionsminderungsanlagen, wenn im belasteten Abgas die Grenzwerte der TA-Luft nicht eingehalten werden können. Die Staubbelastung und Inhaltsstoffe innerhalb der Halle können die Grenzwerte nach AGW überschreiten. Das schnelle Öffnen und Schließen der Tore kann nicht gewährleistet werden. Kehren und Reinigen erfolgen nach Bedarf, aber nach welchen genauen Kriterien? Diese Definition ist zu unkonkret, wie unter 2.1.4.2 schon beschrieben.*

Antwort:

Ein schnelles Öffnen und Schließen der Tore ist technisch möglich und wird durch Schnellauftore gewährleistet. Nach Beendigung des Entladevorgangs oder zwischendurch findet eine Reinigung nach Bedarf statt. Ein Kehrwagen befindet sich für eine zügige Reinigung auf dem Gelände. Es wird je nach Materialart gekehrt. Die Kabinentür muss nicht geöffnet werden, die Fahrzeuge sind mit Schutzbelüftung und Klimaanlage ausgestattet.

2.1.4.14

*Formular 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung:*

*In F3.5 wurden Stoffe als störfallrelevant definiert, aber es gibt keine Hinweise über deren Einstufung (StörfallV, Anhang I) und Menge. Die Anwendbarkeit der Störfallverordnung und Beurteilung der Frage, ob hier ein Betriebsbereich der Unteren oder Oberen Klasse vorliegt, können somit nicht beurteilt werden. Nach Menge und Einstufung kann hier schnell der Schwellenwert zur Oberen Klasse überschritten werden und dann liegt die Sicherheitsberichtspflicht vor. Nach der „Vollzugshilfe zur Störfallverordnung 2004“, Punkt 2.3 „Tätigkeiten“, gehören Lagern, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen zu den zu betrachtenden Tätigkeiten. Dieser Antragspunkt ist unzureichend und nicht nachvollziehbar dargestellt und bedarf dringend einer Erklärung oder Präzisierung.*

Antwort:

Es liegt keine Störfallrelevanz vor. Im Antragsformular war das Einfügen eines Anhangs an 6.1 nicht möglich. Man findet den Anhang erst unter 6.4. Das GAA BS ist jedoch sensibilisiert und hat die Abfälle ebenfalls gemäß KAS-61 auf Störfallrelevanz geprüft.

2.1.4.15

*Formular 6.4:*

*Eine automatische Brandmeldeanlage und Löschanlage ist für die Umschlagshalle nicht geplant. Ist die Einstufung in Brandklasse A richtig, wenn dort auch Bleibatterien umgeschlagen werden?*

Antwort:

Hierzu wurde der Brandschutzprüfer des Landkreises Goslar befragt. Nach seiner Aussage stellen Bleibatterien keine Brandlast dar und es liegt somit keine erhöhte Brandgefahr vor.

2.1.4.16

*Formular 7.1:*

*Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz: Das TOP-Prinzip im Arbeitsschutz wird u.E. nicht berücksichtigt oder beschrieben. Das TOP-Prinzip beschreibt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen. Es beginnt mit den technischen Maßnahmen, danach folgen die organisatorischen und zum Schluss die personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Werden die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für alle Gefahrstoffe in der Halle eingehalten? Wenn eine Einhaltung der AGWs nicht gewährleistet werden kann, sollte die Halle mit einer Zwangsabsaugung ausgerüstet werden. Um die entsprechenden Emissionswerte nach TA-Luft einzuhalten, ist nach unserer Einschätzung eine entsprechende Entstaubungsanlage notwendig. Die Einhaltung der Grenzwerte ist wiederkehrend nach TA-Luft zu prüfen. Dieses würde auch bedeuten, dass die prognostizierten Emissionen bzw. Immissionen des Gutachtens von der METCON weiter reduziert werden.*

*Die schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden dadurch deutlich reduziert.*

Antwort:

Die Beschreibung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz wurden seitens des Antragstellers insgesamt noch in den Antragsunterlagen vervollständigt.

Zu den Arbeitsbedingungen in der Halle, sofern diese geschlossen ist, erklärt der Antragsteller, dass nicht mit Schlamm oder sehr trockenem Material gearbeitet wird, sondern meist ein erdfeuchter Zustand herrscht. Es gibt keine Umschüttungen in andere Behälter oder Fahrzeuge. Schutzbelüftungen mit Klimaanlage sind an den jeweiligen Fahrzeugen für die Mitarbeiter vorhanden, ansonsten verfügt jeder Mitarbeiter über die persönliche Schutzausrüstung. Beim Umschlagen dürfen keine Mitarbeiter in der Nähe sein.

Aus der Nebenbestimmung Nr. 5.1 ergibt sich, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG<sup>24</sup> in Verbindung mit § 6 GefStoffV darzulegen ist, wie der Antragsteller sicherstellt, dass die Grenzwerte gemäß § 7 Absatz 8 GefStoffV eingehalten werden. Insbesondere zu berücksichtigen sind die Vorgaben der TRGS 402 („Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“) in der jeweils aktuellsten Fassung.

---

<sup>24</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit vom 07.08.1996 (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG – BGBl. I, S. 1246), in der derzeit geltenden Fassung

2.1.4.17

*Welche persönlichen Schutzausrüstungen werden den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt? Der Hinweis „Mit Gefahrstoffen wird in der Anlage nicht bzw. nur in geringem Umfang umgegangen“ ist beim Umschlagen von 2.244 t/d an Abfällen, die auch als Gefahrstoffe und als Störfallrelevant angesehen werden können, wohl nicht ganz ernst gemeint.*

Antwort:

Siehe hierzu auch Antwort unter Nr. 2.1.4.16.

Gefährliche Abfälle gelten nicht als Gefahrstoffe, da sie nicht unter die CLP-Verordnung fallen. Größtenteils findet der Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen statt. Außerdem unterliegen die mineralischen Stoffe nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

2.1.4.18

*Formular 11.1:*

*Die Kategorie „allgemein wassergefährdend“ (awg) gilt für Stoffe und Gemische, bei denen eine Einstufung schwierig ist. Warum wurde hier nicht generell die WGK3 angenommen, wenn die Sachlage und Zusammensetzung unklar ist? Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 AwSV gelten nicht eingestufte Stoffe als stark wassergefährdend (WGK 3). Somit fehlt auch die Definition der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV und die entsprechenden Prüfpflichten nach § 46 AwSV.*

Antwort:

Die Kategorie „allgemein wassergefährdend“ ist korrekt (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV). Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zum Umschlagen fester allgemein wassergefährdender Stoffe. Dies wurde im Genehmigungsverfahren durch die Fachgruppe AwSV des GAA BS geprüft.

2.1.4.19

*Formular 11.4:*

*Ein Nachweis auf Eignung des verwendeten Betons für BE01 und BE02 nach TRws 779 und TRws 786 fehlt.*

Antwort:

Dies ist für allgemein wassergefährdende feste Stoffe nicht erforderlich, da die Bodenfläche nur den betriebstechnischen Anforderungen genügen muss.

2.1.4.20

*Formular 13.1:*

*Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz: Punkt 8. NEIN: Das ist kaum vorstellbar; Punkt 9. JA: Gefährdungsabschätzung? Ist nicht vorhanden, fehlt also.*

Antwort:

Der Standort und die daraus resultierenden Gefährdungen sind den zuständigen Behörden bekannt. Da die Hintergründe für die Öffentlichkeit nicht ersichtlich sind, wird das Kreuz bei „JA“ gesetzt und auf weitere Kreuze aufgrund der technischen Schwächen im Antragsformular verzichtet.

## **2.2 Materielle Voraussetzungen**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

### **2.2.1 Verzicht auf Sicherheitsleistung**

Gemäß Erlass vom 14.12.2011 (35-40500/1/2/18) ist bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen. Dies betrifft Anlagen, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen liegt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Abfallumschlag ohne Zwischenlagerung von Abfällen.

Vor der Entladung des Zuges ist der Erzeuger des Abfalls noch eindeutig identifizierbar.

Nach der Entladung wird der Abfall entweder in die nach BImSchG genehmigten Abfalllager am Standort verbracht oder zu den Deponien / Baumaßnahmen, bei denen der Abfall eingebaut werden soll und für die ggfs. dort entsprechende Sicherheitsleistungen geregelt sind.

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Umschlaganlage wird daher abgesehen.

### **2.2.2 Begründung Tenor I.4 - Abweichung von § 66 NBauO**

Bei Räumen bis zu 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche gilt die Entrauchung als erfüllt, wenn

- im oberen Drittel der Außenwände Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 2 % der Grundfläche des Raumes sowie
- Zuluftöffnungen, die im unteren Raumdrittel angeordnet werden sollen, in jeweils insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als insgesamt 12 m<sup>2</sup> freiem Querschnitt, vorhanden sind.

Durch die Zuluftöffnungen soll ausreichend Frischluft in die Halle nachströmen und um einen Unterdruck zu vermeiden, der die erforderliche Rauchableitung beeinträchtigen würde. Die Entrauchung der Halle verfolgt das Schutzziel wirksamer Löscharbeiten.

Der beantragten Abweichung von Abs. 5.7.1.2 IndBauRL, nach der Produktionsräume, Lageräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können müssen, wird stattgegeben.

Die Zuluftöffnung von max. 12m<sup>2</sup> wird überschritten. Das Schutzziel bleibt jedoch gewahrt.

In der Halle sind keine erhöhten Brandlasten geplant. Im Falle eines Brandes kann von einer geringen Rauchentwicklung ausgegangen werden. Aufgrund der Hallenhöhe und dem geringen Rauchentwicklungspotential ist eine rauchfreie Schicht auch bei einer verlangsamten Entrauchung gegeben, sodass für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Abwägung nach pflichtgemäßem Ermessen des Landkreises Goslar, unteren Bauaufsichtsbehörde, hat ergeben, dass die Voraussetzungen gem. § 66 NBauO für die Erteilung einer Abweichung gegeben sind. Der Begründung im Antrag wird gefolgt.

### **2.2.3 Begründung zur Aufschiebenden Bedingung in Tenor I.6.2 und zu Abschnitt II.7 - Bodenschutz**

Der überplante Bereich befindet sich im Übergangsbereich der Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG „Brandhalde“ und „Ehemalige Bleihütte Oker.“ Hinsichtlich der aus der Nutzungshistorie resultierenden Gefährdungslage wird insbesondere auf folgende Unterlagen verwiesen:

1. Historisch-deskriptive Untersuchung zu Ausdehnung und Besitzverhältnissen der Bleihütte Oker seit ihrer Gründung bis in die Neuzeit vom 07.01.2005 des Büros Geowissenschaftliche Beratungen Nordharz, Dipl.-Geograph Frank Jacobs, im Auftrag des Landkreises Goslar,
2. Sanierungsplan zur Sicherung der Brandhalde auf dem Gelände der Harz-Metall GmbH in Oker / Harlingerode vom 27.08.2003 der Arbeitsgemeinschaft Prof. Dr.-Ing. Hartung & Partner Ingenieurgesellschaft mbH und Santech GmbH im Auftrag der Harz-Metall GmbH.

Da es sich um eine Baumaßnahme auf einer grundsätzlich sanierungsbedürftigen Altlast handelt, muss die Oberflächenabdichtung neben dem vom Antragsteller angestrebten Nutzungszweck auch den bodenschutzrechtlichen Vorgaben dahingehend genügen, als dass das Eindringen von Niederschlagswasser und somit eine Durchströmung des Bodens wirksam verhindert wird. Neben der Auflage zu Nr. II 7.1. ist auch die Aufnahme der aufschiebenden Bedingung unter Tenor I.6.2. geboten, da die hier vorliegenden Unterlagen aus dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine abschließende bodenschutzrechtliche Bewertung zulassen.

### **2.2.4 Prüfung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG als Ergebnis einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

#### Formale Voraussetzungen

Die IVH Industriepark und Verwertungszentrum Harz GmbH beabsichtigt, an einem vorhandenen und aktiv genutzten Gleis nördlich der zentralen Abwasserbehandlungsanlage einen Haltepunkt für Güterzüge zu errichten und zu betreiben (Bahnumschlaganlage). Als Fracht sind gefährliche Abfälle vorgesehen, die in den Anlagen und Vorhaben der IVH innerhalb des Industrieparks verwertet bzw. recycelt werden sollen. Schwerpunkt sind dabei mineralische Abfälle wie Boden, Beton oder Gleisschotter.

Diese Bahnumschlaganlage fällt unter Nr. 8.15.1G des Anhang 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage dar. Zu der Anlage gehören noch eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagen (Nebenanlage) wie „Bahnumschlag für nicht gefährliche Abfälle“ (A100 – Nr. 8.15.3V) und „Umschlag staubender Güter“ (A200 – Nr. 9.11.1 V).

Für das beantragte Vorhaben ist weder nach Nr. 8.15 noch nach Nr. 9.11. in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Jedoch ist die Errichtung des Bahnhalt punktes mit der Umschlaghalle der Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, als Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt. Mit geplanter Fläche von 4.815 m<sup>2</sup> ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt:

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

#### 1. Stufe - Schutzgebietsbetrachtung

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) auf deren ökologische Beeinträchtigung zu beurteilen. Innerhalb dieses Radius befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet BR 00045 „Tönneckenkopf – Röseckenbach“ in ca. 750 m Entfernung,
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in ca. 700 m Entfernung

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Aufgrund dieser Schutzgebiete liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so dass gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 zu prüfen ist, ob das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf diese haben kann.

Der Vorhabenträger hat in den Antragsunterlagen ein Gutachten „Staubemissions- und -immissionsprognose zu der geplanten Errichtung der Anlage zum Umschlag von Abfällen und Gütern am Standort Industriepark Harz“, erstellt von METCON Umweltmeteorologische Beratung vom 13.08.2024, beigebracht. Zur Beurteilung der Betroffenheit der zuvor aufgeführten Schutzgebiete wird dieses Gutachten herangezogen.

Die betrachteten Immissionsorte in diesem Gutachten befinden sich wesentlich dichter an dem Vorhaben als die zuvor aufgeführten Schutzgebiete. Die höchsten Gesamtzusatzbelastungen an Staub (PM10, PM2.5) und der Staubdeposition treten in unmittelbarer Quellnähe auf dem Betriebsgelände und der näheren Umgebung auf. Bezüglich der Staubinhaltsstoffe wird an allen untersuchten Immissionsorten das Irrelevanzkriterium eingehalten, sofern eine Unterschreitung der ermittelten jährlichen, maximalen Annahmemengen sichergestellt wird.

Damit kann eine nachteilige Beeinträchtigung der aufgeführten Schutzgebiete durch Staubemissionen ausgeschlossen werden.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Auch bei der eingereichten Schallimmissionsprognose, erstellt von öko-control GmbH vom 09.11.2023, wurden Immissionsorte gewählt, die dichter an dem Vorhaben liegen als die beiden aufgeführten Schutzgebiete. Aus dem Gutachten ist aus der Anlage 6 „Ausbreitungskarten“ erkennbar, dass die Schallimmissionen, die in die Schutzgebiete einwirken, < 35 dB(A) sein werden. Hiernach kann eine nachteilige Beeinträchtigung durch Lärmemissionen ausgeschlossen werden.

Im Genehmigungsverfahren wurde die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Mit Stellungnahme vom 17.02.2025 teilte die UNB mit, dass die Unterlagen plausibel und hinreichend sind. Demnach gibt es auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 Nr. 2 des UVPG genannten Schutzgebiete. Damit konnte auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

### Fazit

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

## 2.3 Bauplanungsrecht, Raumordnung

### 2.3.1 Planungsrechtliche Beurteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde Landkreis Goslar

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB<sup>25</sup>, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.

Die Gleisanlage bildet die nördliche Begrenzung des nach §34 BauGB zu beurteilenden Bereichs des Gewerbegebiets „Landstraße 93“. Die Planung des beantragten Vorhabens geht darüber hinaus und liegt damit teilweise im Außenbereich nach §35 BauGB, kann hier aber auch als Teil der Gleisanlage dem Innenbereich nach §34 BauGB zugeordnet werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile –.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Weiterhin müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die beantragte Maßnahme fügt sich in die Umgebung. Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist über Miteigentum gem. § 4 Abs. 2 NBauO gesichert.

### 2.3.2 Einvernehmen der Stadt Bad Harzburg

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Stadt Bad Harzburg geprüft und bejaht. Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB i. V.m. § 34 BauGB wurde mit Datum vom 10.09.2024 erteilt.

---

<sup>25</sup> Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung

## **2.4 Antragsentscheidung**

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

## **V. Kostenlastentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG<sup>26</sup>) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO<sup>27</sup>).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

Im Auftrage

gez.

-

*N. Schulz*

## **Anlagen:**

- Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Az.: BS 24-062-27-su-pi vom 07.04.25)
- Bauschild
- Eisenbahntechnischer Fachbeitrag (mit Vermerken der LEA)

---

26 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)

27 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) vom 5. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 669, 734)

**Inhaltsverzeichnis zum Antrag, Az.: BS 24-062-27-su-pi vom 07.04.2025**

Abschnitt		Seite
	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1/4
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissions- (BImSchG)	1/14
	Anhang: 20231120_13_42_00-word-Formular1-1.doc	7/14
	20231120_13_47_13-word-Formular1-1.doc	9/14
	20240813 Verpflichtungserklärung vorzeitiger Beginn.pdf	10/14
1.2	Kurzbeschreibung	11/14
	Anhang: 20231123_09_05_32-word-Formular1-2.doc	12/14
1.3	Sonstiges	13/14
	Anhang: Vollmacht IVH.pdf	14/14
<b>2</b>	<b>Lagepläne</b>	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/16
	Anhang: TK 1-25000.pdf	2/16
2.2	Amtliche Karte 1:5000	3/16
	Anhang: Amtliche Karte AK 5.pdf	4/16
2.3	Liegenschaftskarte	5/16
	Anhang: Liegenschaftskarte 1-1000 Bauantrag.pdf	6/16
	einfacher Lageplan 1-1000.pdf	7/16
2.3.1	Flurstücknachweis	8/16
	Anhang: __Liegenschaftsbeschreibung-A-838__1.pdf	9/16
	__Liegenschaftsbeschreibung-A-838__2.pdf	10/16
	__Liegenschaftsbeschreibung-A-838__3.pdf	11/16
	einfacher Lageplan Anlage.pdf	12/16
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	13/16
	Anhang: Werkslage- und Gebäudeplan ITAS GP02_LP_Halle_Aussenanlagen_17.12.2024. pdf	14/16
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach BauGB	15/16
	Anhang: 2.5 F-Plan Bad Harzburg.pdf	16/16
<b>3</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Ne- beneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/22
	Anhang: 20231121_21_59_36-word-Formular3-1.doc	2/22
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	5/22
	Anhang: 20231122_12_38_47-word-Formular3-2.doc	6/22
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	7/22
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	8/22
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Ab- Abfall und deren Stoffströmen	9/22

Abschnitt	Seite	
3.7	Maschinenzeichnungen	13/22
	Anhang: 20231122_13_24_33-word-Formular3-7.doc	14/22
	Datenblatt Bagger_LH22.pdf	15/22
	Datenblatt Kompaktlader.pdf	18/22
	Datenblatt Radlader CAT 966.pdf	19/22
	Datenblatt Reachstacker LRS.pdf	21/22
<b>4</b>	<b>Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage</b>	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/239
	Anhang: 20231122_13_26_19-word-Formular4-1.doc	2/239
	1-23-05-393 Schallemissionsprognose.pdf	5/239
	883_231883_Staub_Bahnumschlag-Goslar_V1.2.pdf	145/239
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	236/239
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	237/239
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	238/239
	Anhang: Quellenplan Schallemissionen.pdf	239/239
<b>5</b>	<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/2
	Anhang: 20231122_16_13_10-word-Formular5-1.doc	2/2
<b>6</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/13
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	2/13
	Anhang: 20231120_14_13_59-word-Formular6-4.doc	3/13
	06_22104_Brandschutzkonzept_sg.pdf	7/13
<b>7</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/3
	Anhang: 20231120_14_05_25-word-Formular7-1.doc	2/3
<b>8</b>	<b>Betriebseinstellung</b>	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/2
	Anhang: 20231120_13_53_37-word-Formular8-1.doc	2/2
<b>9</b>	<b>Abfälle</b>	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/13
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	4/13
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	6/13
9.6	Sonstiges	9/13
	Anhang: 3-24435-1-A - IVH Goslar - Richtpreisangebot.pdf	10/13
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/13
	Anhang: 20231121_10_43_44-word-Formular10-1.doc	2/13

Abschnitt	Seite	
10.2	Entwässerungsplan	3/13
	Anhang: Entwässerungsplan ITAS GP01_LP_Entwässerung_18.12.2024.pdf	4/13
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	5/13
	Anhang: Entwässerung Erläuterungsbericht ITAS.pdf	6/13
10.12	Niederschlagsentwässerung	13/13
<b>11</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/3
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	2/3
<b>12</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>	
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	1/36
	Anhang: 20231121_10_29_22-word-Formular12-6-4.doc	2/36
	06_22104_Brandschutzkonzept_sg.pdf	3/36
12.9	Sonstiges	10/36
	Anhang: 22104-01_Bauantragsformular unterschrieben.pdf	11/36
	22104_02_Lageplan_Stand_23-09-28.pdf	15/36
	22104_02_Liegenschaftskarte_sg.pdf	16/36
	22104_04_Beschreibung_sg.pdf	17/36
	22104_04_Betriebsbeschreibung_sg.pdf	18/36
	22104_05_Berechnungen_Nachweise_sg.pdf	22/36
	22104_05_Gebaeudeklasse_sg.pdf	24/36
	22104_08_Erhebungsbogen.pdf	25/36
	06_22104_Brandschutzkonzept_sg.pdf	28/36
	22104_03_Bauzeichnung_22104-04-OGI-200-06_sg.pdf	35/36
	22104_03_Bauzeichnung_22104-04-OGI-210-02_sg.pdf	36/36
<b>13</b>	<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Land- Bodenschutz	1/3
<b>14</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/18
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G)	2/18
	Anhang: 20231122_19_22_54-word-Formular14-2.doc	3/18
	20231122-191704_Umweltkarten.pdf	5/18
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BIm- SchV	7/18
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	9/18
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVP-G	12/18
<b>17</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	
17.1	Sonstige Unterlagen	1/12
	Anhang: 20231121_10_22_11-word-Formular17-1.doc	2/12
	Anlage Erlbericht IVH 241217-Update-konsolidiert-v2.pdf	3/12
	EBT-Lageplan Lichtraumerweiterungen 2112-2-2-21-1_241010.pdf	7/12
	Regelquerprofil A-A 2112-25-00325-1-220520.pdf	8/12

Abschnitt

Seite

Regelquerprofil B-B 2112-25-00425-1-220520.pdf	9/12
22104_03_Bauzeichnung_22104-04-OGI-200-06_sg.pdf	10/12
22104_03_Bauzeichnung_22104-04-OGI-210-02_sg.pdf	11/12
Werkslage- und Gebäudeplan ITAS GP02_LP_Halle_Aussenanlagen_17.12.2024.pdf	12/12

**Gesamtseitenzahl:**

**413**